

BEHINDERTENSSPORTGRUPPE ZIMMERBERG

Bank Verbindung: Clientis Sparkasse 1816 Wädenswil
PostFinance Verbindung: PC- 80-9916-4; IBAN: CH89 0900 0000 8000 9916 4



STATUTEN DER BEHINDERTENSSPORTGRUPPE ZIMMERBERG

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Die Behindertensportgruppe Zimmerberg (BSGZ), gegründet am 12.9.1964, ist ein Verein im
Sitz Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins ist Wädenswil.

Art. 2

Zweck Die BSGZ bezweckt insbesondere in Zusammenarbeit mit PluSport:

- Förderung sportlicher Betätigung, welche sich für Menschen mit einer Behinderung besonders gut eignen, um die vorhandenen Kräfte zu erhalten und zu aktivieren
- Durchführung von Sportkursen
- Durchführung von Turn- und Gymnastiklektionen, Schwimmtrainings im Hallenbad, im Ganzjahresbetrieb
- Teilnahme an gemeinsamen Sportveranstaltungen und Pflege des Wettkampfes in einer für die Behinderten angemessenen Form
- Pflege froher und echter Kameradschaft unter den Mitgliedern

2. Dachverband

Art. 3

Dach- Die BSGZ ist Mitglied von PluSport Schweiz und PluSport Kanton Zürich und erkennt diese als
verbände Dachverbände an.

3. Ethik im Sport

Art. 4

Unsere Dachverbände sind Mitglieder von Swiss Olympic, dem Dachverband des Schweizer Sports. PluSport Schweiz, wie auch seine Mitgliederclubs sind verpflichtet, die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports anzuerkennen und zu leben. Deshalb unterstellt sich auch die BSGZ dem Doping- und dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Doping-Statut und das Ethik-Statut sind für uns als Verein, das heisst auch für unsere Organe, unsere Funktionäre und unsere Mitglieder, verbindlich. Anlaufstelle für Missstände im Sport (z.B. sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Korruption, Doping etc.) ist ab 1.1.2022 die Fachstelle Swiss Integrity Sports (sportintegrity.ch). Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

4. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Passivmitgliedern

Art. 6

Aktiv-
mitglied Als Aktivmitglieder werden Personen mit Behinderung, welche das ärztliche Zeugnis gemäss der Richtlinien von PluSport vorweisen, aufgenommen. Das offizielle Eintrittsformular von PluSport ist ärztlich zu attestieren und an die Geschäftsstelle von PluSport zu retournieren. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht und kann ohne Angabe von Gründen durch den Vereinsvorstand abgelehnt werden.

Art. 7

Die Abklärung, ob der momentane Gesundheitszustand eine Teilnahme an den Kursen zulässt, liegt in der Verantwortung des Mitgliedes beziehungsweise seiner Eltern respektive seines gesetzlichen Beistandes.

Art. 8

Ehren-
mitglied Als Ehrenmitglied können ernannt werden : Mitglieder, Leiter/innen und Helfer/innen, die sich um die Behindertensportgruppe besonders verdient gemacht haben. Auf Vorschlag des Vorstandes erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied in offener Abstimmung an der Generalversammlung (GV).

Art. 9

Passiv-
mitglied Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Vereinsziele unterstützen. Zur GV werden sie nur auf eigenen Wunsch eingeladen und haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht. Sie bezahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe vom Vereinsvorstand festgelegt wird, wobei das Niveau des Aktivmitgliederbeitrags grundsätzlich nicht unterschritten werden sollte.

Art. 10

Austritt Der Austritt aus der BSGZ hat mit schriftlicher Kündigung auf die GV zu erfolgen. Beim Austritt sind alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Ordnung zu bringen. Für unterjährig Austretende besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass des ganzen oder partiellen Jahresbeitrages.

Art. 11

Aus-
schluss Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, den Statuten der BSGZ zuwiderhandeln oder vorsätzlich den Vereinsinteressen schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vom Verein ausgeschlossen werden.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12

Rechte Jedes Aktivmitglied ist berechtigt:

- a) an den Veranstaltungen und Kursen des Vereins teilzunehmen.
- b) Anträge der GV, dem Vorstand und den Kommissionen zur Abstimmung zu unterbreiten.

Art. 13

Pflichten Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet:

- a) mit dem Eintritt die Statuten anzuerkennen und zu befolgen
- b) den jährlichen Mitgliederbeitrag pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder haften bis zur Höhe ihres Jahresbeitrages für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins.

- c) Aktivmitglieder haben die turnusgemässen Trainings- und Kursveranstaltungen nach Möglichkeit regelmässig zu besuchen. Sie haben sich der Schwimm-/Turnordnung in allen Teilen zu unterziehen.
- d) Aktivmitglieder nehmen an der jährlichen oder an einer ausserordentlichen GV teil und üben ihr Stimmrecht aus. Mitglieder, die unter 16 Jahre alt oder urteilsunfähig sind, können von einem Elternteil respektive von ihrem gesetzlichen Beistand an der GV vertreten werden.

Art. 14

Für alle Mitglieder, Leiter/innen und Helfer/innen ist ein zeitgemässer Versicherungsschutz zu gewährleisten. Der Versicherungsumfang ist den Mindestbedingungen von PluSport Schweiz anzupassen.

Art. 15

Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

6. Organisation und Leitung

Art. 16

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) Technische Kommission (inkl. Leiter/innen)
- d) die Revisor/innen

Art. 17

Generalversammlung Die GV ist das oberste Organ der BSGZ. Sie besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Die ordentliche GV hat alle Jahre nach Ablauf des Vereinsjahres, welches mit dem 31. Dezember schliesst, spätestens Mitte des Folgejahres stattzufinden. Eine ausserordentliche GV kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Begehren von mindestens einem Drittel aller Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur GV hat mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zuhanden der GV müssen spätestens 20 Tage zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der wesentliche Inhalt von Statutenänderungen ist in der Einladung bekannt zu geben.

Der Generalversammlung obliegen insbesondere :

- a) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen GV
- b) Abnahme der Jahresberichte :
 - des Präsidenten
 - der technischen Kommission
- c) Abnahme der Kassen- und Revisorenberichte
- d) Festsetzen des Jahresbeitrages
- e) Wahlen :
 - In den geraden Jahren: Präsident, Kassier, Beisitzer und Revisor I
 - In den ungeraden Jahren: Vizepräsident, Aktuar, Technische Leitung und Revisor II
- f) Ehrungen
- g) Statutenänderungen
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Anträge des Vorstandes sowie der Mitglieder mit entsprechender Beschlussfassung.

Art. 18

Vereinsbeschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr, Statutenänderungen und Ausschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 19

Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern, welche folgende Funktionen wahrnehmen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Beisitzer und Vorsitzender der technischen Kommission. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind unbeschränkt wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit absolutem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder dessen Vertreter den Stichentscheid. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die BSGZ führt einerseits der Präsident oder Vizepräsident, andererseits der Kassier oder Aktuar kollektiv zu zweien.

Art. 20

Der Vorstand ist ermächtigt, dringende Angelegenheiten von sich aus zu erledigen, die Mitglieder sind darüber zu informieren. Die Mitglieder des Vorstandes und die technische Kommission haben sich gegenseitig zu unterstützen. Der Vorstand ist während seiner Amtszeit von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 21

Die technische Kommission besteht aus den Sportleiterinnen und Sportleitern, welche die unter Ziffer 2 erwähnten Kurse und Trainings durchführen. Der Vorsitzende vertritt die Kommission im Vorstand.

Art. 22

Honorare Die Ausrichtung der Honorare an die Leiter/innen und Helfer/innen erfolgt gemäss Honorarordnung PluSport.

Art. 23

Rech- Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Verbindlichkeiten der BSGZ haftet nur
nungsjahr das Vereinsvermögen.

Art. 24

Revisoren Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisor(inn)en, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Die Revisor(inn)en werden auf zwei Jahre gewählt. Ihre Tätigkeit richtet sich nach Art. 907 ff. des OR.

7. Schlussbestimmungen

Art. 25

Auf- Der Verein kann nicht aufgelöst werden, sofern sich mindestens sieben Mitglieder an der GV für
lösung deren Fortführung verpflichten. Im Falle einer Auflösung bestimmen die anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens für den Behindertensport. Anträge betreffend Auflösung oder Namensänderung des Vereins sind vier Wochen vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen.
Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen an PluSport Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung über. Kommt es zu keiner Neugründung innert fünf Jahren, fällt das Vermögen an PluSport Schweiz.

Art. 26

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach Annahme durch die GV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22. März 2019.
Genehmigt an der GV vom 06. Mai 2022.

Wädenswil, 06. Mai 2022

Björn F. Rath
Präsident

Margrit Cornu
Aktuar

Mitglied von

